

## **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**

Zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Swistbachs und seiner Nebengewässer Steinbach, Sürstbach, Schießbach, Eulenbach, Wallbach, Ersdorfer Bach und Altendorfer Bach im Bereich der Städte Erftstadt, Euskirchen, Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinden Swisttal und Weilerswist.

In dem Verfahren zur neuen Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Swistbachs und seiner Nebengewässer Steinbach, Sürstbach, Schießbach, Eulenbach, Wallbach, Ersdorfer Bach und Altendorfer Bach im Bereich der Städte Erftstadt, Euskirchen, Meckenheim und Rheinbach sowie der Gemeinden Swisttal und Weilerswist hat die Bezirksregierung Köln am 15. September 2025 (verkündet im Amtsblatt Nr. 37 des Regierungsbezirks Köln) den Entwurf einer Verordnung öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Die eingegangenen Stellungnahmen gaben teilweise begründeten Anlass für Änderungen an dem Verordnungsentwurf.

Soweit sich aus den Änderungen neue Gebiete ergeben haben, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen werden, ist die Verordnung einschließlich der betroffenen Karten erneut bekanntzumachen und auszulegen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in dem betroffenen Bereich ist in den beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54.B2 2025-0053960, 15.04.2026) und in den sechs Karten Nr. 3/21, 07/21, 18/21 bis 21/21 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54.B2 2025-0053960, Stand 15.04.2026) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Swistbachs und seiner Nebengewässer für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Swistbachs vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Erft) bis zum km 28+620, des Steinbachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 12+750, des Sürstbachs vom km 0+000 (Mündung in den Steinbach) bis zum km

5+230, des Schießbachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 12+000, des Eulenbachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 6+800, des Wallbachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 6+900, des Ersdorfer Bachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 4+000 und des Altendorfer Bachs vom km 0+000 (Mündung in den Swistbach) bis zum km 4+100, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an dem Swistbach und seiner Nebengewässer.

Zur endgültigen Festsetzung des neuen Überschwemmungsgebietes ist für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten geänderten Karten gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie im Bereich der Stadt Rheinbach sowie der Gemeinde Swisttal, auf deren Gebiet sich die Änderungen an dem Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken werden, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In dem Zeitraum von zwei Monaten, vom 26.05.2026 bis 27.07.2026 einschließlich, werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf den Internetseiten der Stadt Rheinbach sowie der Gemeinde Swisttal bekannt gegeben.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen in der Zeit vom 26.05.2026 bis 27.07.2026 einschließlich an folgenden Orten:

---

<b>Bezirksregierung Köln</b> Zeughausstraße 2 – 8 50667 Köln	<b>Montag bis Freitag</b> 08:30 – 15:00 Uhr <i>nach Terminvereinbarung unter</i> <i>0221/147-3580</i>
<b>Stadt Rheinbach</b> <b>Flur 2. OG Altbau</b> Schweigelstraße 23 53359 Rheinbach	<b>Montag bis Freitag</b> 08:00 – 12:00 Uhr <b>Montag bis Mittwoch</b> 13:00 – 16:00 Uhr <b>Donnerstag</b> 13:00 – 18:00 Uhr

---

Zu den Änderungen der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Swistbachs und seiner Nebengewässer besteht gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 11.08.2026 einschließlich, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten zur Festsetzung wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
54.B2 2025-0053960

Köln, den 06.05.2026

Im Auftrag

gez. Fischer